

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### DIHK-Stellungnahme zur Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen (GemAV)

#### 1. Das Wichtigste in Kürze

- Der DIHK unterstützt, den technologieübergreifenden Ansatz in den Ausschreibungen zu erproben. Dabei sollten die Rahmenbedingungen zwischen den Technologien soweit wie möglich vereinheitlicht werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.
- Die maximale Projektgröße bei Photovoltaik (PV) von 10 MW sollte generell fallen bzw. angehoben werden, um den Wettbewerbsunterschied zwischen den beiden Technologien zu verringern. Größere Projekte versprechen über Skaleneffekte geringere Förderkosten.
- Auf die Verteilnetzkomponente sollte verzichtet werden. Alternativ sollte ein Gebiet nur dann ein Verteilnetzausbaubereich werden können, wenn die Bundesnetzagentur im Rahmen der Anreizregulierung einen energiewendebedingten Ausbaubedarf festgestellt hat.
- Der DIHK rät, auf die Einteilung der Landkreise nach Höchstwertklassen zu verzichten. Von einer flächendeckenden Überförderung guter Standorte ist bei ausreichendem Wettbewerb nicht auszugehen. Zudem wäre dies ein Präjudiz für die Einteilung Deutschlands in Strompreiszonen.

#### 2. Vorbemerkungen

Ausschreibungen können bei richtig gesetzten Parametern durch einen Wettbewerb um die Förderung zu mehr Kosteneffizienz führen. Bei den größeren PV-Anlagen ist dies aus Sicht des DIHK gelungen. So ist die Höhe der mengengewichteten Förderzusagen von 9,17 Cent/kWh in der ersten Runde auf 6,58 Cent/kWh gefallen. Wettbewerb hat sich weitgehend eingestellt. Der DIHK unterstützt, dass mit dem EEG 2017 nun auch Wind an Land, Wind auf See und Biomasse in die Ausschreibungen überführt werden.

Die Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission (EEAG) geben grundsätzlich technologieoffene Ausschreibungen vor. Technologieoffene Ausschreibungen haben den Vorteil, dass sie einen Wettbewerb zwischen den verschiedenen erneuerbaren Technologien ankurbeln und die besten Standorte genutzt werden. Dadurch kann bei richtiger Ausgestaltung die Kosteneffizienz der Förderung weiter steigen. Bei einem klugen Ausschreibungsdesign ist ein technologisch einseitiger künftiger Erneuerbarenausbau nicht zu erwarten, zumal sich die Kosten bei Wind an Land und PV-Freiflächenanlagen inzwischen in ähnlicher Größenordnung einpendeln. Ein einseitiger Ausbau einer Technologie würde auch der Netz- und Systemdienlichkeit entgegenstehen.

Der DIHK sieht daher die gemeinsame Ausschreibung von Wind an Land und Photovoltaik im Grundsatz positiv. Sie kann, wenn sie sich bewährt, eine Blaupause werden, um bei der nächsten Novelle des EEG diese Möglichkeit noch stärker zu nutzen. Kriterien für den Erfolg der gemeinsamen Ausschreibung sind insbesondere:

- keine massive Überförderung guter Windstandorte
- kein (weitgehender) Zubau nur einer Technologie

Um eine Bewertung vornehmen zu können, ob gemeinsame Ausschreibungen auch nach 2020 fortgesetzt werden sollen, ist das Ausschreibungsdesign von entscheidender Bedeutung. Bei den erreichbaren Volllaststunden zwischen Wind und PV gibt es deutliche Unterschiede (1 MW PV entspricht ungefähr nur etwa der Hälfte der Strommenge von 1 MW Wind). Daher sollte darüber nachgedacht werden, eine bestimmte Strommenge und nicht die installierte Leistung der Anlage auszusprechen.

Der DIHK unterstützt, dass die noch im Eckpunktepapier zu den gemeinsamen Ausschreibungen vorgesehene Begrenzung für PV-Projekte von 10 MW gelockert werden soll (§ 6 Absatz 2). Auch wenn dies nur für Regionen mit besonderen Flächenpotenzial vorgesehen ist. Dennoch bleibt der DIHK bei seiner Auffassung, dass die Grenze für alle PV-Projekte nach oben gesetzt werden sollte, da es bei Windanlagen auch keine Beschränkung gibt. Projekte oberhalb von 10 MW hätten dann einen starken Anreiz, sich in der gemeinsamen Ausschreibung durchzusetzen, was den Wettbewerb in diesem Segment beleben würde.

Schlechter gestellt sind PV-Anlagen neben der Beschränkung der Gebotsgröße...

- ... bei den Flächen, weil sie mit Ausnahme Baden-Württembergs und Bayerns nicht auf Ackerflächen errichtet werden dürfen. Bei der grenzüberschreitenden Ausschreibung mit Dänemark Ende 2016 hat sich die Bedeutung der Ackerflächen für die Kosteneffizienz der Förderung gezeigt. Dieser Effekt wird von wissenschaftlicher Seite mit 0,4 Cent/kWh beziffert.
- ... bei den Realisierungsfristen, weil diese pönalefrei bei Wind 24 und bei PV 18 Monate betragen. Je länger die Realisierungsfristen für PV sind, desto geringer können die Förderkosten ausfallen, da Anlagenbetreiber mit sinkenden Kosten für die Komponenten rechnen können.

Sollten die Wettbewerbsbedingungen für PV-Anlagen aus den technologiespezifischen Ausschreibungen so übernommen werden und damit weiterhin schlechter bleiben als bei Wind an Land, ist davon auszugehen, dass die meisten Zuschläge an Windprojekte gehen werden. Die EU-Kommission hat Deutschland die Hausaufgabe gegeben, das Referenzertragsmodell in der gemeinsamen Ausschreibung nicht anzuwenden. Durch die Streichung können gute Windstandorte mit einer höheren Rendite rechnen als in der technologiespezifischen Ausschreibung. Eine vollständige Verhinderung oder Abschöpfung dieser zusätzlichen Rendite ist nur bei ausreichendem Wettbewerb wahrscheinlich, aber nicht sicher.

Mit dem EEG 2014 hat der Gesetzgeber Zubaukorridore bzw. Zubaugrenzen für die wichtigsten erneuerbaren Technologien Biomasse, Photovoltaik, Wind an Land und Wind auf See festgelegt. Der Zubau wird sich nur innerhalb der Korridore bewegen, wenn das Ausschreibungsdesign erreicht, dass bezuschlagte Projekte auch mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb der gesteckten Fristen realisiert werden. Daher sollte das Ausschreibungsdesign so gewählt werden, dass aufgrund der Ausschreibungsbedingungen möglichst Gebote mit einer hohen Bauwahrscheinlichkeit zum Zuge kommen. Fristen, Pönalen und Gebotsverfahren sollten sich daran orientieren. Die Ausschreibungsmodalitäten sollten zudem transparent, übersichtlich und planungssicher gestaltet werden, da ansonsten bei den Geboten höhere Risikoaufschläge als nötig zu erwarten sind. Der Referentenentwurf setzt im Wesentlichen auf die Designs der technologiespezifischen Ausschreibungen für Wind an Land und PV. Der DIHK hält dieses Vorgehen für sinnvoll. Bei den Realisierungsfristen sollte aber über eine Angleichung mit Wind an Land nachgedacht werden.

### 3. Anmerkungen im Einzelnen

#### Netzausbaugebiet

Der Referentenentwurf sieht vor, das Netzausbaugebiet auch in der gemeinsamen Ausschreibung anzuwenden. So sollen maximal 130 MW im Jahr dort zugebaut werden können. Der DIHK hält das für ein sinnvolles Vorgehen, da das Netzausbaugebiet rechtlich bereits verankert ist. Eine Nichtanwendung hätte daher die Bemühungen des Gesetzgebers konterkariert, die Abregelung von Windenergieanlagen zu begrenzen. Auch ist es richtig, auf weitere Instrumente zur Abbildung der Netz- und Systemintegrationskosten zu verzichten.

#### Verteilnetzkomponente

Die Bundesregierung schlägt vor, eine Verteilnetzkomponente auf Landkreisebene einzuführen. Konkret bedeutet dies: Wird ein Gebot für eine Wind- oder Solaranlage in einem Landkreis zugebaut, in dem dadurch Verteilnetzausbau ausgelöst wird, erhält das Gebot einen Aufschlag und rutscht damit in der Merit Order der Gebote nach hinten. Nach dem Vorschlag ist ein Landkreis dann ein Verteilnetzausbaugebiet, wenn die maximale Rückspeisung von der Hoch- auf die Höchstspannungsebene größer ist als die maximale Last in diesem Gebiet. Die Rückspeisung ergibt sich aus der mit Kapazitätsfaktoren gewichteten installierten Erzeugungsleistung von EE-Anlagen abzüglich der gleichzeitig auftretenden Minimallast.

#### **In Formeln ausgedrückt:**

Verteilnetzausbaugebiet = Rückspeisung Hoch- auf Höchstspannung > Höchstlast  
Rückspeisung = ((Installierte Erzeugungsleistung Wind x Kapazitätsfaktor Wind) + (Installierte Erzeugungsleistung PV x Kapazitätsfaktor PV) + (Installierte Erzeugungsleistung Biomasse x Kapazitätsfaktor Biomasse) + (Installierte Erzeugungsleistung Wasser x Kapazitätsfaktor Wasser)) - gleichzeitig auftretende Minimallast

Der Gedanke, Verteilnetzengpässe einzubeziehen, ist grundsätzlich richtig, um die Netz- und Systemintegrationskosten zu berücksichtigen. Allerdings beinhaltet der gewählte Ansatz eine Reihe von Problemen:

- Die Verknüpfung zwischen Hoch- und Höchstspannung auf Landkreisebene ist ein grober Indikator, ob ein EE-Ausbau in einem Verteilnetzgebiet Netzausbau auslöst.
- Ein Verteilnetz kann sehr gut ausgebaut und gut verknüpft mit dem Übertragungsnetz sein und daher noch Kapazitäten für mehr EE-Strom haben: Wenn die Last gering ist, kann es trotzdem aufgrund der Formel zum Ausbauggebiet erklärt werden. Dies kann zum Beispiel durch den Wegfall großer Lasten in der Vergangenheit induziert sein.
- Die Formel bildet bei ihrer Anwendung auch nur den Status quo ab: Netzausbau, selbst wenn er bereits im Gange ist, wird nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Schließungen oder Neuansiedlung von großen Stromverbrauchern. PV- und Windanlagen speisen Strom für 20 oder mehr Jahre ein. Im Laufe der Zeit kann sich die Netzsituation daher komplett gewandelt haben.

Der DIHK empfiehlt daher auf die Verteilnetzkomponenten zu verzichten. Alternativ könnte über folgendes nachgedacht werden: Laut Bericht der Bundesnetzagentur zur Anreizregulierungsverordnung konzentrieren sich 80 Prozent der angeschlossenen EE-Anlagen in nur 20 Verteilnetzgebieten. De facto sind also nur wenige Gebiete von einem energiewendebedingten Netzausbau betroffen. Der DIHK schlägt daher ein zweistufiges Verfahren vor, um ein Gebiet als Verteilnetzausbaugbiet einzustufen: Neben der Berechnung über die Formel sollte für das Gebiet im Rahmen der Anreizregulierung von der Bundesnetzagentur ein energiewendebedingter Ausbaubedarf (Erweiterungsfaktor nach § 10 bzw. Investitionsmaßnahmen nach § 23 Absatz 6 ARegV) festgestellt worden sein.

### **Differenzierte Höchstpreise**

Das Papier schlägt vor, 2018 mit dem für beide Technologien geltenden Höchstpreis für Solaranlagen zu starten und für 2019 und 2020 sowohl nach Technologie als auch bei der Windenergie nach Landkreisen unterschiedliche Werte (drei Höchstwertklassen) festzulegen. Dadurch sollen Renditen für windhöfliche Standorte begrenzt werden, was ein sinnvolles Anliegen ist. Die Anwendung des Referenzertragsmodells wurde in der Einigung mit der Kommission zum EEG 2017 ausgeschlossen. Für PV ist keine Einteilung in Höchstwertklassen vorgesehen. Grundsätzlich sind unterschiedliche Höchstwerte für Wind und PV nachvollziehbar. Bei einer Fortführung der technologieoffenen Ausschreibung über 2020 hinaus sollte aber über einen einheitlichen Wert nachgedacht werden.

Bei ausreichendem Wettbewerb kann auf einen Höchstpreis perspektivisch auch gänzlich verzichtet werden.

Höchstwerte für Windenergie nach Landkreisen festzulegen, ist wie die Einteilung von Verteilnetzausbaugebieten nach Landkreisen ein sehr grober Indikator. Während einzelne schlechte Standorte in Landkreisen mit guten Windverhältnissen benachteiligt würden, würden einzelne gute Standorte in Landkreisen mit schlechteren Windverhältnissen deutlich bessergestellt. Zudem weist dieser Ansatz eine inhaltliche Nähe zum Nodal Pricing, also der Bepreisung von Netzknoten auf. Der DIHK hält es aus volkswirtschaftlicher und standortpolitischer Sicht nicht für richtig, Deutschland in eine ganze Reihe unterschiedlicher Preiszonen aufzuteilen. Alle Ansätze, die in diese Richtung gehen, sollten daher vermieden werden. Bei einem ausreichend hohen Wettbewerb um die Förderung ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer massiven Überförderung guter Windstandorte kommen könnte. Zumal auch das Netzausbaugebiet auf die Ausschreibung angewandt wird und dadurch die Anzahl an sehr guten Windstandorten begrenzt wird.

Eine sinnvollere Maßnahme als die Einteilung der Landkreise nach Höchstwertklassen wäre eine Aufhebung der Projektgrenze für PV-Anlagen. Der DIHK rät aus den genannten Gründen daher dringend davon ab, deutschlandweit Höchstwertklassen für Windanlagen festzulegen. Zudem sollte die technologieübergreifende Ausschreibung mit so wenig Parametern wie nötig auskommen. Sollte sich nach den ersten Ausschreibungsrunden herausstellen, dass es dennoch zu einer deutlichen Überförderung kommt, kann immer noch nachgeschärft bzw. gegenüber der Kommission verdeutlicht werden, dass die Anwendung des Referenzertragsmodells auch in einer technologieübergreifenden Ausschreibung sinnvoll ist. Eine alternative Möglichkeit besteht darin, einen ambitionierten einheitlichen Höchstwert für alle Windstandorte festzulegen.

**Ansprechpartner:**

**Dr. Sebastian Bolay**

030/20308-2202

Bolay.sebastian@dihk.de

**Jakob Flechtner**

030/20308-2204

flechtner.jakob@dihk.de